

Legal Alert

Neue Pflichten im Zusammenhang mit der Marktmissbrauchsverordnung Teil 1. Meldepflicht von Geschäften

Juli 2016

Ab 3. Juli 2016 finden die Vorschriften der Verordnung Nr. 596/2014 („Marktmissbrauchsverordnung“) auf Gesellschaften, die sowohl am geregelten Markt als auch am NewConnect notiert werden, direkt Anwendung. Damit gehen zahlreiche neue Pflichten nicht nur für die Emittenten einher. Dazu gehört unter anderem die Mitteilungspflicht von Geschäften mit Aktien einer Gesellschaft durch Personen, die bei dem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen oder mit ihm eng verbunden sind.

Ab 3. Juli sind die Emittenten verpflichtet, Listen von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie von ihnen nahestehenden Personen (im Folgenden „eng verbundene Personen“) zu führen, um so für eine bessere Kenntnis von der Notwendigkeit zu sorgen, der Gesellschaft wie auch der Kommission für Finanzaufsicht die Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten zu melden. Die Begriffsbestimmung der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, (im Folgenden „Manager“) und der eng verbundenen Personen laut der Marktmissbrauchsverordnung setzt voraus, dass jeder Emittent selbständig den Kreis der Manager abgrenzt, die nachträglich die mit ihnen eng verbundenen Personen zu benennen haben. Die Verschwommenheit der Begriffsbestimmung kann zu Fehlern bei der Festlegung von Personen und deren Einstufung in eine dieser Kategorien führen. Ein Irrtum kann sich wiederum als sehr kostspielig erweisen.

Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt. Um wen handelt es sich eigentlich?

Die Kategorie von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, ist alles andere als homogen. Es steht allerdings fest, dass folgende Personen auf der Grundlage der normativen Begriffsbestimmung als Manager gelten können:

- Angehörige der Leitungs-, Aufsichts- und der Verwaltungsorgane des Emittenten
- Person, die als höhere Führungskraft (i) Zugang zu Insiderinformationen mit direktem oder indirektem Bezug zum jeweiligen Emittenten hat und (ii) befugt ist, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Emittenten zu treffen.

Die Bestimmung von Angehörigen des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Um die Vorsicht walten und zuallererst sich durch die Sorgfaltspflicht leiten zu lassen, hat der Emittent zu prüfen, ob Angehörige verschiedener Teams bzw. Ausschüsse innerhalb der Gesellschaft die definitorischen Voraussetzungen erfüllen.

Die Bestimmung von Managern in der Gesellschaft ist notwendig, um solche Pflichten wahrzunehmen, wie:



Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Dr. Krzysztof Haładyj
Partner
T: +48 22 50 50 731
krzysztof.haladyj
@eversheds.pl

Justyna Wigier
Juristin
T: +48 22 50 50 706
justyna.wigier
@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

- Benachrichtigung (in gesetzlich konformer Form) des Managers von seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten des jeweiligen Emittenten,
- Erstellung einer Liste von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie einer Liste von mit diesen eng verbundenen Personen.

Eng verbundene Personen

Die in der Marktmissbrauchsverordnung enthaltene Begriffsbestimmung einer eng verbundenen Person zeigt eindeutig, dass unter diese Kategorie fallen:

- Ehepartner,
- unterhaltsberechtignte Kinder,
- Verwandte, die seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören,
- Unternehmen, deren Führungsaufgaben durch einen Manager oder eine in den vorgenannten Punkten genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer der hier genannten Personen entsprechen.

Sanktionen

Kommen die Manager oder ihre eng verbundenen Personen den Meldepflichten in Bezug auf die Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten nicht nach, kann dies mit einer Geldstrafe geahndet werden, und zwar:

- bis 500.000 € bei natürlichen Personen,
- bis 1.000.000 € bei juristischen Personen.

Resümee

Die Verabschiedung der Marktmissbrauchsverordnung bezweckte, nicht nur die Vorschriften über die Pflichten im Zusammenhang mit den Insiderinformationen und mit der Meldung von Geschäften, deren Katalog in der neuen Rechtswirklichkeit relativ breit ist, durch die genannten Personen zu vereinheitlichen, sondern vor allem das Vertrauen in die Rechtsvorschriften zu steigern und die zuständigen Behörden beim Vollzug dieser Vorschriften zu stärken.

In den kommenden Ausgaben von Legal Alert werden wir weitere Fragestellungen präsentieren, die sich für die Emittenten als Herausforderung erweisen können.

Besuchen Sie auch unsere Blogs

IP w sieci | EuroZamówienia | Przepis na energetykę | Kodeks w pracy | PrawoMówni